OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351914/2/AL/LN

Datum:
Linz, 2. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. Mai 2026, GZ: BHSESO-2026-137808/5-Pfa, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Mai 2026, GZ: BHSESO-2026-137808/5-Pfa, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. April 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass eine soziale Notlage insbesondere dann nicht vorliege, wenn auf Basis gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen worden sei, wie dies im gegenständlichen Fall (Unterbringung im Grundversorgungsquartier) zutreffe. Das Ermittlungsverfahren habe keinen Hinweis dahingehend ergeben, dass die Leistungen aus der Grundversorgung nicht ausreichend Vorsorge für den Bf getroffen hätten, um eine allfällige soziale Notlage abzuwenden.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 1. Juni 2026 und bringt der Bf darin unter anderem vor, dass die Grundversorgung ausschließlich vorübergehend sei und für ihn am 14. August 2026 ende. Es sei dem Bf trotz Bitten an die Diakonie-Mitarbeiterin keine ausreichende Unterstützung beim Ausstieg aus der Grundversorgung gewährt worden, da die Behörde für Sozialhilfe einen eigenen Mietvertrag und Meldezettel verlange. Auch liege die Grundversorgungsleistung weiter unter dem Sozialhilfebetrag und behandle Asylberechtigte in Grundversorgung schlechter als Asylberechtigte mit eigenem Wohnsitz. Zudem berücksichtigte die Behörde seine psychische Erkrankung nicht.

Von dem Bf wurde zudem die aufschiebende Wirkung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingelangt am 23. Juni 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die Beschwerde samt Beilagen. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist Staatsangehöriger Usbekistans.
Mit Bescheid des Bundesamtes für Asyl und Fremdenwesen vom 10. April 2026 wurde ihm der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Am 22. April 2026 hat der Bf die Integrationserklärung unterzeichnet.

Der Bf ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung seit 13. April 2026 im B__ in C__ untergebracht und bezieht ein monatliches Verpflegungsgeld (eine erwachsene Person erhält 7 Euro täglich). Der Bf wird gemäß dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales vom 28. Mai 2026, GZ: SO-2022-14613/1506-Hel, mit Ablauf des 14. August 2026 aus der Grundversorgung entlassen.

Der Bf ist seit 23. April 2026 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Der Bf hat mit Antrag vom 28. April 2026 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. In der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der belangten Behörde geforderten Stellungnahme vom 6. Mai 2026, ob aus seiner Sicht neben den Grundversorgungsleistungen noch zusätzliche Leistungen zur Abwendung einer allfälligen sozialen Notlage notwendig sind, führte der Bf aus, dass er die Sozialhilfe benötigt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und sich in Österreich zu integrieren, nachdem er aus der Grundversorgung ausgetreten ist.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 18. Mai 2026 wurde der Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A.I.

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

[…]

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

[…]"

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 12/2007 idF LGBl. Nr. 7/2020, lauten:

„§ 7

Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Oö. Mindestsicherungsgesetz

(1) Fremde, die zum Personenkreis von Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.

(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz anzurechnen."

III.1.2. Zum Oö. SOHAG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene aufzufangen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe

sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist. Im System der sozialen Sicherung in Österreich ist die Sozialhilfe ein Teil des Sozialrechts, zu dem auch die Systeme der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung gehören.

Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d.h. die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen.

Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe nach § 6 Oö. SOHAG ist, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine solche Notlage liegt bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nicht als soziale Notlage gelten wiederum Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Die Materialien zum Oö. SOHAG führen hierzu wie folgt aus (vgl Oö. Landtag: Ausschussbericht Beilage 1180/2019, XXXVIII. Gesetzgebungsperiode; zu § 6): *„[…] Abs. 3 ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialhilfe vorsieht. Zur Beantwortung der Frage, ob neben anderen Leistungen zusätzlich Sozialhilfe zu erbringen ist, ist zu prüfen, ob durch eine ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde' […].*"

III.1.3. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG aus dem Grund, dass er Grundversorgung in Anspruch nimmt.
Es ist daher zu prüfen, ob der Bf Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG hat, obwohl dieser Grundversorgungsleistungen in Anspruch nimmt.

Unbestritten ist, dass der Bf aufgrund seines Status als Asylberechtigter zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Oö. SOHAG zählt.
Soweit die Behörde nun davon ausgeht, dass gegenständlich § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG anwendbar ist, ist nach § 7 Oö. GVG davon auszugehen, dass der Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung den Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe bei Asylberechtigten nicht grundsätzlich ausschließt. Es kann somit nicht aus diesem Grund davon ausgegangen werden, dass keine soziale Notlage vorliegt. Vielmehr ist bei diesen anspruchsberechtigten Personen, die sich in der Grundversorgung befinden, zu prüfen, ob ausreichend Vorsorge mit der Grundversorgung getroffen wurde.

Feststeht, dass der Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung, bis einschließlich 14. August 2026, im Wohnprojekt des Diakoniewerk OÖ im Rahmen der

Grundversorgungsvereinbarung untergebracht ist und zudem ein monatliches Verpflegungsgeld erhält.
Die Behörde hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens den Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht um Abgabe einer ausführlichen, schriftlichen Stellungnahme inkl. etwaiger Unterlagen dahingehend ersucht, ob aus seiner Sicht neben den Grundversorgungsleistungen noch zusätzliche Leistungen notwendig sind, um eine allfällige soziale Notlage abzuwenden. Die Behörde hat hierdurch die entsprechende Prüfung vorgenommen, ob bei dem Bf eine ausreichende Vorsorge mit der Grundversorgung vorliegt. Der Bf hat in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2026 jedoch keinerlei näheren Angaben zu einer (drohenden) sozialen Notlage gemacht. Insbesondere hat er angegeben, dass er die Sozialhilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Integration in Österreich künftig benötigt, nachdem er aus der Grundversorgung ausgetreten ist. Allfällige Unterlagen, die das Vorliegen einer sozialen Notlage belegen, wurden ebenso nicht vorgelegt. Mit weiterem Schreiben an die Behörde, datierend vom 6. Mai 2026, in welchem der Bf den Austritt aus der Grundversorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erklärt, wird vom Bf ebenso angeführt, dass er zukünftig Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen will. In keinem der beiden Schreiben gibt der Bf zu erkennen, dass er sich trotz der Leistungen der Grundversorgung in einer sozialen Notlage befindet und weitere Leistungen zur Abwendung dieser benötigt, sondern führt er aus, Sozialhilfe erst im Anschluss an die Grundversorgung zu benötigen.

Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass beim Bf durch die Beziehung von Grundversorgungsleistungen eine ausreichende Vorsorge getroffen wurde und eine soziale Notlage nicht vorliegt, zumal von ihm nach Aufforderung durch die belangte Behörde hierzu weder (gegenteilige) Angaben gemacht noch Belege vorgebracht wurden.

III.2. Zu B.I.

III.2.1. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. § 26 Oö. SOHAG unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren" zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Gewährung der Sozialhilfeleistung keine aufschiebende Wirkung. Bei dem in Beschwerde gezogenen Bescheid handelt es sich jedoch um eine Abweisung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Da somit im Materiengesetz für solche Bescheide keine Sonderregel getroffen wurde, hat die Beschwerde nach dem VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Der Bf wird darauf **hingewiesen**, dass er nach Beendigung der Grundversorgung einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.II. und B.II.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas